

# SATZUNG

in der Beschlussfassung vom 22. November 2009 · Vereinsregister-Nummer: VR 1707

---

## § 1 Name, Sitz

---

Der Verein trägt den Namen „Heart Chor e.V.“ und hat seinen Sitz in Regensburg.

Er ist in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins organisiert und als solcher in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Regensburg eingetragen.

---

## § 2 Zweck des Vereins

---

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Pflege des Chorgesangs, Durchführung von Chorkonzerten und Teilnahme an weiteren musikalischen Veranstaltungen.

---

## § 3 Gemeinnützigkeit

---

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01.01.1977.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine über seine satzungsmäßigen Aufgaben hinausgehenden eigenwirtschaftlichen oder sonstigen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie keine Anteile des Vereinsvermögens.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

---

## § 4 Mitglieder

---

1. Dem Verein können aktive und fördernde Mitglieder angehören.
2. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die bereit sind sich für die Zwecke des Vereins einzusetzen.
3. Aktives Mitglied kann jede Person werden, die die Zwecke des Vereins zu unterstützen bereit ist und sich nach Ansicht des Chorleiters als stimmbegabt und geeignet erwiesen hat.
4. Die Annahme als Mitglied ist schriftlich beim Präsidium zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Gegen die Stimme des Chorleiters ist eine Aufnahme als aktives Mitglied nicht möglich.
5. Aktive und fördernde Mitglieder werden in die Mitgliederliste eingetragen.

---

## § 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

---

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Austrittserklärung des Mitglieds.
2. Durch den Tod des Mitglieds oder bei juristischen Personen durch deren Erlöschen.
3. Durch Ausschluss durch das Präsidium, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins schädigt. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbescheid steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu.

---

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

---

Alle Mitglieder sind berechtigt, sämtliche Vorteile für sich in Anspruch zu nehmen, die ihnen der Verein oder dessen Zugehörigkeit zu einem Dachverband bietet. Alle Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die aktiven Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten.

---

## § 7 Einnahmen

---

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Mitglieder ohne eigenes Einkommen können auf Antrag von der Beitragspflicht befreit werden.

---

## § 8 Die Organe des Vereins

---

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Das Präsidium

---

## § 9 Die Mitgliederversammlung

---

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
  - a) die Wahl des Präsidiums
  - b) die Bestellung des Kassenprüfers
  - c) die Satzung und Geschäftsordnung und deren Änderungen sowie für die Beschlussfassung die Auflösung des Vereins
  - d) die Entgegennahme von Rechenschafts- und Kassenberichten des Präsidiums sowie Entlastung des Vorstandes
  - e) die Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
  - f) die Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Präsidiums.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Präsidiums fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an das Präsidium aussprechen. Das Präsidium kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden, spätestens jedoch 1 Monat nach Ablauf des Geschäftsjahres. Sie ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, durch Rundschreiben, per Telefax oder per E-Mail einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung des Einladungsschreibens. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Adresse oder Mailadresse eines Mitgliedes gerichtet ist.
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird in gleicher Weise einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder ein Drittel aller Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Präsidium verlangen.
4. Die Mitgliederversammlung soll von einem Präsidiumsmitglied geleitet werden. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend oder durch entsprechende Vollmacht vertreten ist. Jedes Mitglied kann sein Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein ordentliches Mitglied übertragen. Niemand kann mehr als zwei weitere Mitglieder vertreten. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung keine andere Regelung vorsieht. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln aller in der Versammlung stimmberechtigten Mitglieder. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Wahlausschuss festgelegt. Sie muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Zehntel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
6. Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung schriftlich zu übermitteln. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der Versammlung zu unterschreiben ist. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

---

## § 10 Das Präsidium

---

1. Das Präsidium besteht aus
  - a) dem Vorstand,
  - b) dem stellvertretenden Vorstand,
  - c) dem Schatzmeister,
  - d) dem Schriftführer,
  - e) dem 1. Chorleiter,
  - f) dem 2. Chorleiter,
  - g) zwei Beisitzern.
2. Der Vorstand und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB; sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

3. Das Präsidium wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit auf die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Es bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Präsidiums im Amt.
4. Der Vorstand und sein Stellvertreter können in Personalunion eine der weiteren Aufgaben im Präsidium übernehmen.
5. Der Chorleiter wird auf Vorschlag des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit auf die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Bei erstmaliger Wahl gelten die ersten drei Monate als Probezeit. In der Probezeit können die Vereinsmitglieder weitere Kandidaten vorschlagen. Diese sind zu einer Chorprobe innerhalb der Probezeit einzuladen, wenn dies mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wird. Eine Abwahl des Chorleiters ist nur durch die Wahl eines neuen Chorleiters möglich. Der Chorleiter soll im Falle seines Ausscheidens einen befähigten Nachfolger vorschlagen.
6. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Wahlzeit aus, so ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, um einen Nachfolger zu wählen.
7. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse in Präsidiumssitzungen, die vom Vorstand schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Präsidiums sind schriftlich niederzulegen und von zwei Mitgliedern des Präsidiums zu unterzeichnen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
8. Die Auswahl des Liedgutes sowie die Programmgestaltung für Konzerte und sonstige Auftritte führen der Chorleiter und das Präsidium im gegenseitigen Einvernehmen durch. Dieser Grundsatz gilt auch bei der Anschaffung neuen Notenmaterials.
9. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
  - a) Die Mitglieder des Präsidiums können für ihre Aufwendungen im Rahmen der Vereinstätigkeit (Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefonkosten) eine angemessene, pauschale Aufwandsentschädigung erhalten. Diese wird vom Präsidium bei Bedarf durch Beschluss festgelegt. Sie darf den gesetzlich festgelegten Betrag nach §3 Nr. 26a EStG pro Jahr und Präsidiumsmitglied nicht übersteigen.
  - b) Der Chorleiter kann eine angemessene Stunden-Vergütung für seine Chorleitertätigkeit erhalten, deren Höhe das Präsidium durch Beschluss festlegt.

---

## § 11 Das Geschäftsjahr

---

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Dezember eines Jahres.

---

## § 12 Auflösung des Vereins

---

Die Auflösung des Vereins wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Sie bedarf der 2/3-Mehrheit.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen einem dann von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden gemeinnützigen Zweck zu. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.